

Betonwerk Moorkaten GmbH & Co. KG

24586 Kaltenkirchen – Moorkaten

Am Springmoor 1

Telefon: 04191/9179-0 / Telefax: 04191/9179-18

e-Mail: info@betonwerk-moorkaten.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Betonfertigteilen (Stand 01.01.2026)

A Kaufmännischer Teil

I. Allgemeines

- Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden von uns nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistung kein stillschweigendes Einverständnis mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers dar.
- Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Im nicht kaufmännischen Bereich ist der Zugang der Auftragsbestätigung sowie der abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Käufer gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform gilt auch für Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- Soweit Angebote ausdrücklich als freibleibend bezeichnet werden, kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.
Meldet der Lieferant Aufträge zur Kreditversicherung an und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so hat der Lieferant das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer daraus irgendwelche Rechte geltend machen kann. Das Rücktrittsrecht des Lieferanten entfällt, wenn der Käufer Zahlung vor Produktionsbeginn leistet. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, sich von dem vereinbarten Preis 3% Nachlass abzuziehen.
- Das Alleineigentum und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben dem Lieferanten vorbehalten. Dritten, ausgenommen Behörden, dürfen diese Unterlagen auch nicht auszugswise zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind dem Lieferanten sämtliche Unterlagen, soweit sie nicht berechtigterweise benötigt werden, zurückzugeben. Statische Berechnungen werden nur auf Verlangen des Käufers und nur gegen besondere Vergütung abgegeben.
- Soweit im folgenden von „Kaufleuten“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen
 - a) Kaufleute im Sinne des Handelsrecht, die im Rahmen Ihrer Handelsbetriebe tätig werden,
 - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und
 - c) öffentlich-rechtliche Sondervermögen

II. Herstellung von Liefergegenständen nach Angaben des Käufers

- Sind die Liefergegenstände nach Angaben des Käufers anzufertigen, so werden Konstruktionsunterlagen und Stücklisten anhand der Zeichnungen oder Angaben der Käufer erstellt. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Zeichnungen und Berechnungen des Käufers auf Fehler zu überprüfen. Aufmaße auf der Baustelle werden vom Lieferanten nicht erstellt. Die gesamten Konstruktionsunterlagen und Stücklisten werden dem Käufer vor Beginn der Produktion zur statischen und maßlichen Prüfung übersandt. Die Produktion erfolgt erst nach statischer und maßlicher Freigabe durch den Käufer.

III. Lieferung und Abladen

- Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt Lieferung ab Werk frei Verladen.
- Ist Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen dem Käufer.
- Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle ohne Gefahr für die vom Lieferant eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 40 t zu erreichen ist. Etwaige durch das Fehlen oder die Nichtbefahrbarkeit der Zufahrtswege entstandene Schäden oder Abladeverzögerungen gehen nicht zu Lasten des Lieferanten. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers den Baustellenzufahrtsweg, so haftet der Käufer für die hierdurch entstandenen Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Der Lieferant berechnet Kosten für Wartezeiten.
- Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Käufer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.
- Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt der Lieferant die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeuges.
- Bei Selbstabholung trägt der Käufer die Verantwortung für die Auswahl des Transportmittels sowie die beförderungssichere Befestigung der Ladung. Bei Beauftragung eines Frachtführers oder Spediteurs ist es Sache des Käufers, den Frachtführer oder Spediteur entsprechend zu verpflichten.
- Werden Transportschäden festgestellt, so stehen dem Käufer Ansprüche gegen den Lieferanten nur dann zu, wenn er die Schäden auf dem Lieferschein unter genauen Positionsangaben, Stückzahlen und Abmessungen aufgeführt hat.

IV. Liefertermine und Lieferfristen, Verzug

- Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen, Zeichnungen sowie die Freigabe durch den Käufer voraus.
- Lieferverzug tritt nicht ein, wenn im Betrieb des Lieferanten oder in einem für ihn arbeitenden Betrieb durch höhere Gewalt oder andere für den Lieferanten unabwendbare oder unvorhersehbare Umstände oder durch Streik oder Aussperrung eine Frist- oder Terminüberschreitung verursacht wird. Der Lieferant wird den Abnehmer über die in Satz 1 genannten Umstände unverzüglich informieren.
Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Verursachungsfälle werden die Lieferzeiten entsprechend verlängert. Wird eine Verlängerung für den Käufer unzumutbar und sind Teillieferungen für ihn ohne Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die in Satz 1 genannten Umstände unmöglich, so kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.
- Im Fall des Lieferverzuges hat der Käufer dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Gegenüber Vollkaufleuten hat der Lieferant einen nachgewiesenen Verzugschaden max. in Höhe von 0,5% für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung und insgesamt nicht mehr als 5% des Wertes der betroffenen Teillieferung zu zahlen.

V. Gefahrtragung

- Bei Versendung auf Verlangen des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über.
Bei Lieferung frei Anlieferungsart trägt der Lieferant die Gefahr bis dorthin.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

- Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk frei Verladen. Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen des Lieferanten, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten.
- Die Preise schließen Verpackungs- und Lademittel, Fracht-, Entlade- und sonstige Nebenkosten nicht ein. Die Nebenkosten werden beim Vertragsabschluss gesondert vereinbart. Ladehölzer, Paletten, Transportanker, Kanthölzer und sonstige Verladematerialien werden vom Lieferanten berechnet. Sie werden dem Käufer wieder gutgeschrieben, sobald dieser die vorgenannten Verladematerialien an den Lieferanten innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.
- Bei Änderung der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Verhältnisse hat der Lieferant Anspruch auf angemessenen Ausgleich der Lohn-, Material- und sonstigen Kostensteigerungen, wenn die Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen sind.
- Der Kaufpreis ist vollständig bei Lieferung und nach Rechnungslegung zu zahlen. Der Käufer als Kaufmann kommt ohne weitere Erklärung des Lieferanten 14 Tage nach Zustellung der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber unter Berechnung aller hierdurch anfallenden Kosten und Spesen angenommen. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.
- Bei Verzug haben Vollkaufleute Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und Nichtkaufleute in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferant berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- Vollkaufleute können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- Kaufleute können ein Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ausüben.

VII. Sicherungsrechte

27. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher dem Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferant – nach erfolgreichem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung – zum Rücktritt vom Vertrag und zum Herausverlangen des Liefergegenstandes berechtigt. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Frist bleiben unberührt.

28. Der Käufer tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Käufer entstehenden abtretbaren Ansprüche mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung.

29. Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine anstelle dieser Liefergegenstände tretenden Forderungen ab, und zwar in Höhe des Wertes der betreffenden Liefergegenstände. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt Entsprechendes für die Saldoforderung.

30. Soweit vom Lieferanten ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Käufer seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, dem Lieferanten die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben, und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandigen.

31. Der Lieferant ist auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderungen des Lieferanten insgesamt um mehr als 20% übersteigt. Der „Wert der Lieferung“ im Sinne der vorstehenden Vorschriften entspricht dem in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Preis zuzüglich 20%.

32. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände darf der Käufer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

33. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferung zu Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Produktionsfreigabeerklärungen des Käufers aufgrund vorgelegter Pläne oder Zeichnungen schließen Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche aus, soweit der Lieferant entsprechend der Freigabe produziert hat.

34. Die Produkte werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe hergestellt und können bei der Oberflächenbeschaffenheit bestimmten Schwankungen unterliegen, wie z.B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Porenlunker oder Oberflächenrisse. Der Lieferant übernimmt hierfür keine Sachmängelhaftung.

35. Unwesentliche Abweichungen von einem Muster können nicht beanstandet werden, wenn sie den vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

36. Soll der Liefergegenstand auf bauseits erstellten Fundamenten oder Grundplatten aufgestellt werden, so ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die bauseits erstellten Anlagen bei Lieferung ordnungsgemäß aufnahmebereit sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das weitere Vorgehen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Die hierdurch dem Lieferanten entstehenden Mehrbelastungen sind vom Käufer zu tragen.

37. Der Käufer hat als Vollkaufmann Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung der Liefergegenstände zu rügen.

38. Der Käufer als Nichtkaufmann ist verpflichtet, Sachmängel innerhalb von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, dem Lieferant schriftlich anzuzeigen.

39. Zur Beseitigung von Mängeln kann der Lieferant innerhalb einer angemessenen Zeit entweder nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen haftet der Lieferant in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Käufer

gesetzten Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Käufer Minderung oder Wandlung verlangen.

40. In allen Fällen begründeter Mängelrügen haftet der Lieferant bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Lieferant nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelung der Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die vorgenannte Regelung erstreckt sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung aus Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 16.

41. Fehlt der gelieferten Ware im Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ersatz von Mangelfolgeschäden kann er nur verlangen, wenn das Vorhandensein der Eigenschaft schriftlich zugesichert und für den Fall ihres Fehlens eine Haftung für Mangelfolgeschäden schriftlich übernommen worden ist.

42. Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung, aus Delikt oder Verletzung nebenvertraglicher Pflichten (z.B. Beratung bzw. Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten bzw. Wartungserfordernisse usw.) soweit diese auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen.

IX. Anwendbares Recht und Vertragssprache

43. Es gilt deutsches Recht.

44. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht beeinträchtigt.

45. Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

46. Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist das Herstellerwerk, für alle anderen gegenseitigen Ansprüche der Sitz des Lieferanten.

47. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschl. Wechsel und Scheckforderungen sowie deliktsrechtlichen Ansprüchen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten.

48. Der Sitz des Lieferanten ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

49. Ist der Sitz des Lieferanten nach Ziffer 47 oder 48 Gerichtsstand, so ist der Lieferant auch berechtigt, den Käufer an dessen Gerichtsstand zu verklagen

B Technischer Teil

I. Montage von Decken- und Wandplatten

Der Einbau der Decken- und Wandplatten und der dazugehörenden Bewehrung hat nach dem Verlege- bzw. Montageplan des Plattenherstellers und dem Zulassungsbescheid des Trägerherstellers zu erfolgen. Insbesondere ist auf eine sachgemäße Anordnung der vorgesehenen und die evtl. erforderliche Prüfgebühr. Montagstützen zu achten. Bei Abweichungen von den Montage- und Konstruktionsplänen ist der Lieferant von jeglicher Gewährleistung befreit. Angebot sowie auf die erforderlichen Paßplatten, die jedoch 20% der entbunden. Zu beachten ist ferner, dass die Decken und Wände nicht überlastet werden dürfen. Belastungen unterworfen werden, für die sie nicht bemessen wurden. Die beigefügten Montageanweisungen des Lieferanten für Elementdecken und Elementwände sind Vertragsbestandteil.

II. Abrechnungen

1. Das Abrechnungsmaß für Deckenplatten ist die Betonfläche zuzüglich der Bewehrungsüberstände. Bei Wandplatten wird das größte Höhen- und Längenmaß abgerechnet. Aussparungen werden übermessen. Zu Abgeltung des Verschnittes berechnet der Lieferant pauschal einen 10%-igen Zuschlag zur statischen und systembedingten Bewehrung.

2. Im Angebotspreis enthalten sind die Umbemessung und Erstellung der Verlege- bzw. Montagepläne.

3. Im Angebotspreis nicht enthalten sind die Nachbehandlung, teilweise Spachtelung und das Schließen der Fugen, der Dübellöcher und die evtl. erforderliche Prüfgebühr.

4. Der Grundpreis bezieht sich auf die Elementbreite von 2,50 m laut Konstruktionsplänen. Der Grundpreis bezieht sich auf die Elementbreite von 2,50 m laut Konstruktionsplänen. Der Grundpreis bezieht sich auf die Elementbreite von 2,50 m laut Konstruktionsplänen.

5. Für Decken- und Wandplatten mit außergewöhnlichen Breiten und Maßen bzw. für solche mit aufwendigen Aussparungen kommen Zuschläge in Ansatz. Das gleiche gilt für Wassernasen, Aufkantungen, Isolierungen, Steckdosen, Dübel, Mehrbeton und Plattenteilung.

6. Die vereinbarten Preise für die Liefergegenstände, die Fracht sowie die evtl. Krangstellung beim Abladen gelten nur für die bei Abgabe des Preises bekanntgegebene Liefermenge.

Wird die Liefermenge nachträglich reduziert, kann der Lieferant eine angemessene Erhöhung des Preises für die Liefergegenstände verlangen. Werden Decken von weniger als 160 m² und Wände von weniger als 80 m² geliefert, ist der Lieferant berechtigt, Zuschläge für die Fracht und die Krangstellung zu berechnen.